

# Amtsblatt Chemnitz

## Einbürgerung S.2

40 Chemnitzer ausländischer Herkunft besitzen seit Donnerstag die deutsche Staatsbürgerschaft.

## Friedenspreis S.2

Erneut werden Kandidaten für den jährlich vergebenen Friedenspreis gesucht.

## Stadtrat S.3

13 Beschluss- und eine Informationsvorlage beriet der Stadtrat zur jüngsten Sitzung.

## Brühl S.4

Zur dritten Bürgerplattform werden Akteure und Interessenten am Brühl eingeladen.

## Ausschreibungen S.7,16,18

Aktuell veröffentlicht die Stadt Chemnitz in dieser Ausgabe drei Ausschreibungen.

## Weihnachtsfichte eingetroffen



Etwa 35 Meter Höhe maß die Fichte, bevor sie im Vogtland geschlagen und dann auf etwas mehr als 30 Meter eingekürzt wurde. Etwa sechs Tonnen hat das gut gewachsene Exemplar und etwa 100 Jahre ist es im Forstrevier Sachsengrund gewachsen, bevor es per Tieflader nach Chemnitz rollte. Dort empfingen zirka 1000 Menschen das Weihnachtssymbol auf dem Marktplatz.

Foto: Helmut Schneider

### Chemnitzer Weihnachtsfichte stammt aus vogtländischen Wäldern

Was der Volksmund Tannen- oder Weihnachtsbaum nennt, ist botanisch betrachtet eine Fichte. Das höchste Exemplar in Sachsen steht derzeit in Chemnitz. Dresden, Leipzig und Zwickau können die mehr als 30 Meter Länge der, stattlich gewachsenen Fichte mit ihren Weihnachtsmarktbäumen 2012 nicht toppen. Der Chemnitzer Baum stammt aus dem Forstrevier Sachsengrund, nahe Morgenröthe-Rautenkranz. Am Samstag fällt man ihn dort. Am Nachmittag beobachteten zahlreiche Passanten, wie das Weihnachtssymbol auf dem Chemnitzer Markt vom Tieflader geladen und wieder in Position gebracht wurde.

Eine Sitzbank um den Baum, den 850 Lichter zieren sollen, ist neu in diesem Jahr. Rund 16.000 Lichter lassen den Weihnachtsmarkt im festlichen Glanz erstrahlen. Alljährlich in der Adventszeit verwandelt sich das Areal um das Chemnitzer Rathaus in eine erzgebirgische Weihnachtswelt. Der Aufbau der über 200 Hütten auf dem Markt, Neumarkt, Rosenhof, Jakobikirchplatz, Richard-Möbius-Straße und Düsseldorfer Platz beginnt in dieser Woche. Vom 30. November bis 23. Dezember werden hier Besuchern original erzgebirgische Volkskunst, typischer Baumschmuck, Adventsgestecke sowie weihnachtliche und kulinarische Genüsse angeboten. In 19 Hütten ist Schauhandwerk zu bestaunen. Auch der Mittelaltermarkt mit Handwerkskunst und Gaukelei entführt wieder in längst vergangene

Zeiten. Am 30. November, 16 Uhr wird der Weihnachtsmarkt von der Chemnitzer Oberbürgermeisterin mit dem traditionellen Stollenanschnitt eröffnet. Unterstützung erhält sie dabei vom Weihnachtsmann und Türmer Stefan Weber.

Übrigens erklingt in diesem Jahr der Türmerruf erstmals um 20.55 Uhr, da die Öffnungszeit des Weihnachtsmarktes auf täglich 21 Uhr verlängert wurde. Der Weihnachtsmarkt ist am 30. November von 16 bis 21 Uhr und an sämtlichen anderen Tagen bis einschließlich 23. Dezember von 10 bis 21 Uhr geöffnet. Mädchen und Jungen können den Weihnachtsmann allabendlich 17 Uhr auf der Bühne des Weihnachtsmarktes treffen.

Im roten Mantel steckt übrigens ein Neuer: In diesem Jahr tritt Claus Höh-

ne als Weihnachtsmann auf. Er löst den bisherigen »Amtsinhaber« Hans Lange ab. Nach 21 Jahren Dienst hängt Hans Lange die Rute an den Nagel. Zum Dank für seine Dienste wird ihn die Stadt ins Goldene Buch eintragen. Glühweinduft entströmt 2012 übrigens weiß-roten Tassen. Verführerisch duften gebrannte Mandeln und Nüsse, Lebkuchen und anderen Köstlichkeiten und die jüngsten Besucher vergnügen sich auf der Bimmelbahn, dem Riesenrad und Kinderkarussells. Beliebter Treffpunkt auf dem Markt ist die die fünfstöckige, zwölf Meter hohe Weihnachtspyramide zwischen Neumarkt und Markt. Ihre 24 Figuren zeigen den Alltag im Erzgebirge. Auf die erzgebirgische Tradition weisen der Schwibbogen mit Klöpplerin und Schnitzer hin wie

auch die Riesen-Spieldose, deren Drehteller einen beachtlichen Durchmesser von 4,40 Metern besitzt. Auch begrüßen Reiterlein, Räucher- und der Riesen-Nussknacker auf erzgebirgische Art die Besucher des Chemnitzer Weihnachtsmarktes. Zum eindrucksvollen Höhepunkt der Weihnachtszeit gehört die 34. Bergparade, deren Protagonisten sich am 1. Dezember ab 14 Uhr formieren. 950 Trachtenträger und Bergmusiker werden mit ihrem eindrucksvollen Aufzug durch die Innenstadt die Weihnachtszeit einläuten. Bereits ab 13.30 Uhr gibt es ein Vorkonzert im Stadthallenpark. Berg- und Hüttenleute aus Bruderschaften und Vereinen geben einen Einblick ins erzgebirgische Brauchtum.

[www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

## Bürger werden über Hochwasserschutz informiert

### Einwohnerversammlung für Anwohner der Würschnitz

Die Anwohner der Würschnitz lädt Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig für den 28. November, 18 Uhr in den Krystall-

palast Klaffenbach zu einer Einwohnerversammlung ein. Thema wird der Stand der Umsetzungen von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Würschnitz sein.

Als Gäste und Fachreferenten nehmen an der Veranstaltung Prof. Dr. Martin Socher, Referatsleiter Hochwasser im

Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie Christian Zschammer, Leiter der Landestalsperrenverwaltung, teil. Neben diesen beiden Vertretern von Landesbehörden werden auch die Baubürgermeisterin Petra Weseler, der Bürgermeister für Ordnung, Sicherheit und Umwelt, Miko Runkel, und der Leiter des Tiefbauamtes, Bernd

Gregorzyk, an der Veranstaltung teilnehmen und nach den Einstiegsreferaten Fragen der Bürger beantworten. Seit dem Hochwasser im August 2010 hat es sowohl Informationsveranstaltungen für die Anwohner aller betroffenen Gebiete als auch Gespräche zwischen Verwaltung und der Bürgerinitiative Hochwasserschutz an der Würschnitz gegeben.

Bei der Bürgerversammlung am 29. September 2010 im Krystallpalast Klaffenbach, kündigte die Chemnitzer Oberbürgermeisterin an, sich in zwei Jahren an gleicher Stelle wieder zusammenzufinden um auf die Ergebnisse der letzten beiden Jahre zurückzublicken und über zukünftige Maßnahmen zu informieren.

**Friedenspreisträger gesucht**

Zum zehnten Mal vergibt der Bürgerverein FUER CHEMNITZ im kommenden Jahr den Chemnitzer Friedenspreis. Gesucht werden Einrichtungen, Initiativen, Projekte, Vereine und Personen, die sich für Toleranz, ein friedliches Miteinander und gegen Fremdenfeindlichkeit stark machen. Sie sollen ein gewaltfreies Miteinander fördern und unterstützen, die Integration verschiedener Kulturen als wesentlichen Bestandteil unseres Zusammenlebens verstehen, für Grundwerte wie Toleranz, Demokratie, Friedfertigkeit und Interkulturalität eintreten und gegen Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus Position beziehen. Wichtige Kriterien für die Vergabe des Chemnitzer Friedenspreises sind Kreativität, Kontinuität und Nachhaltigkeit. Bis zum 31. Januar 2013 können Vorschläge an den Bürgerverein FÜR CHEMNITZ per Post (Augustusburger Straße 33 in 09111 Chemnitz) oder per E-Mail buergerverein.fuer-chemnitz@epost.de eingereicht werden. Es ist auch möglich, sich selbst zu benennen. Zu den Unterlagen können neben der Projektbeschreibung gerne auch Bildmaterialien, Videoaufzeichnungen, Fotos, PC-Dateien etc. beigefügt werden. ■

**Auftaktveranstaltung zur Gleichstellung**

Eine Veranstaltung anlässlich des Beitritts der Stadt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frau und Mann auf lokaler Ebene findet am 22. November, 17.30 Uhr im Tietz statt. Sie steht unter dem Motto »Über die Nachhaltigkeit struktureller Gleichstellungsarbeit - Chancen und Neuansätze«. Prof. Ilse Nagelschmidt vom Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Leipzig hält ein Referat im Anschluss daran findet eine Diskussion statt. Nach Unterzeichnung des Beitrittsdokuments hat die Stadt Chemnitz zwei Jahre Zeit, in einem Beteiligungsprozess einen Aktionsplan zu entwickeln, Handlungsfelder in diesem Politikfeld zu definieren und mit Projekten und Aktionen zu untersetzen. Damit kann der Grundstein für eine kontinuierliche, zielgerichtete Gleichstellungsarbeit gelegt werden. Mehrheitlich beschloss der Stadtrat im April den Beitritt der Stadt zur Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frau und Mann. ■

**Umwelt-Vortrag**

Rund 150 Jahre war der Wolf aus Sachsens Wäldern verschwunden, bis es vor 12 Jahren gelang, ein aus Polen zugewandertes Wolfspaar in der Oberlausitz anzusiedeln. Ein Vortrag dazu findet am 27.11.12, 18 Uhr, im Tietz-Veranstaltungssaal statt. ■

# Willkommen in Deutschland

**Chemnitz begrüßt neue deutsche Staatsbürger**

**Mit einer Begrüßungsfeier am vergangenen Donnerstag hat das Chemnitzer Stadtoberhaupt zum dritten Mal neu eingebürgerte Chemnitzer willkommen geheißen. 40 Frauen, Männer und Kinder aus 15 verschiedenen Herkunftsländern hielten ihre druckfrischen Einbürgerungsurkunden in den Händen, die berechneten sie, einen deutschen Personalausweis und Pass zu beantragen. Die Gäste tauschten sich mit Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig wie auch mit dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates Pedro Martin Montero Pérez und der Ausländerbeauftragten Etelka Kobuß über ihre Erfahrungen in der Wahlheimat Chemnitz aus. Gerade die gebürtige Ungarin Etelka Kobuß – selbst seit 1991 in Deutschland – kann nachvollziehen, warum Menschen die Nationalität wechseln und sich dafür entscheiden, deutsche Staatsbürger zu werden.**

Manche – wie die Chemnitzerin Elena Klavina – leben bereits seit Jahrzehnten hier, haben ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland und beschließen nun, den letzten Schritt zu gehen, hier zu wählen und mit dem deutschen Pass Reisefreiheit zu genießen. Mancher wird nun allerdings ein Visum für Reisen in sein Geburtsland benötigen. Die Gründe, warum sich Menschen dafür entscheiden, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen sind so vielfältig wie ihre Lebensläufe. Rund 100.000 Ausländer werden hierzulande jedes Jahr zu deutschen Staatsbürgern. 2011 erhielten 911 Ausländer im Freistaat Sachsen die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erhöhte sich ihre Zahl gegenüber 2010 um 54. Zwar meldet das Statistische Landesamt mehr Einbürgerungen in Sachsen, jedoch beträgt der Ausländeranteil im Freistaat nur zwischen zwei und drei Prozent.

**Deutsch als Schlüssel zur Integration**

In Chemnitz lässt sich der steigende Trend bestätigen: 2011 bekamen in unserer Stadt 93 Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft und in die-



Einbürgerungsfeier in Chemnitz: Deutschland verändert sich, es wird vielfältiger und weltgewandter: Neubürger sind willkommener Teil dieser Veränderung. Denn die Zukunft gehört den Nationen, die offen sind für kulturelle Vielfalt, für neue Ideen und für die Auseinandersetzung mit dem Fremdem. Foto: Tobias Ehleben

sem Jahr wurden bislang schon 96 eingebürgert.

Aus der Ukraine stammende Männer und Frauen bilden hier die größte Gruppe der Eingebürgerten, meist sind sie jüdischen Glaubens und fanden in unserer Stadt ein neues Zuhause wie auch in der jüdischen Gemeinde ihre neue Glaubensheimat. Zur Willkommensfeier im Ratskeller wurde deutlich, dass sich auch die Zahl der Herkunftsländer vergrößert, darunter Ägypten, Libanon und die Philippinen.

Aus Polen stammt Adam Michal Staszak. Der 22-Jährige studiert am Institut für Sportwissenschaft der TU und fühlt sich ausgesprochen wohl in Chemnitz, dies bekundete er, als er sich bei der Oberbürgermeisterin für die Einladung zur Willkommensfeier bedankte.

Auch Elena Klavina, gebürtig aus der Ukraine, hatte diese Einladung gern angenommen. Sie studierte an der TU Chemnitz Psychologie und arbeitet jetzt dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik. Noch mitten in ihrer Dissertation, plant sie ihre Promotion in Kürze abzuschließen, um dann in die Praxis zu gehen und Menschen

zu helfen. Die Wissenschaftlerin fühlt sich in ihrer Wahlheimat Chemnitz wohl, im privaten wie auch beruflichen Umfeld. Ihre Antwort auf die Frage, was sie Ausländern empfiehlt, die nach Deutschland kommen möchten, ist wohl der Schlüssel für eine funktionierende Integration: »Schnell gut Deutsch lernen«, rät sie. Als Psychologin weiß sie allerdings um die Schwierigkeiten beim Einleben und wünscht sich deshalb von deutschen Behörden eine verständliche Sprache: »Briefe im 'Behördendeutsch' kann nicht jeder gut verstehen. Besonders ältere Menschen fühlen sich dabei überfordert. Junge brauchen dagegen Hilfe bei der Arbeitssuche«, urteilt Klavina und fügt hinzu: »Ich würde mir ein Integrationszentrum wünschen, wo man Einwanderern mit Ratschlägen hilft und sie über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.«

**Neue Staatsbürger willkommen**

Mit offiziellen Einbürgerungsfeiern unterstreicht die Stadt den Wunsch, Zuwanderer, die die Voraussetzungen erfüllen, zur Einbürgerung zu ermuntern. Dieses »Ja« zu Deutschland ist

ein wichtiger Schritt für die Integration, sie bedeutet die volle Teilhabe an den Bürgerrechten wie dem aktiven und passiven Wahlrecht.

Einmal mehr betonte die Oberbürgermeisterin, dass die Zuwanderung unsere Stadt bereichere. »Sie machen uns vielfältiger, offener und stärker«, unterstrich das Stadtoberhaupt. Auch in Bezug auf den drohenden Fachkräftemangel ist die Zuwanderung von Menschen aus anderen Staaten von Bedeutung. Bereits 2007 schätzte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dass in fast jedem zweiten Betrieb qualifizierte Fachkräfte fehlen. Diese Annahme bestätigte der DIHK-Innovationsreport 2010, der auf der Befragung von 800 innovativen Unternehmen fußt. »Unsere Anstrengungen müssen dahin gehen, berufliche wie soziale Perspektiven zu bieten, um beispielsweise ausländischen Studenten, die erfreulicherweise an der TU Chemnitz immer zahlreicher werden, das Leben und Arbeiten in unserer Stadt schmackhaft zu machen«, so Barbara Ludwig. Konzertierte Handeln, das Anreize auch für ausländische Fachkräfte schaffen soll, ihren Wohn- und Arbeitsort in Chemnitz zu nehmen, ist notwendig. ■

## Veranstaltungstipps

**Literarischer Salon**

»Die Rache des kleinen Weihnachtsmannes«, diese und andere heitere Weihnachtsgeschichten werden 7.12., 19 Uhr in der Villa Esche am flackernden Feuer des Kamins der Jugendstilvilla von Klaus Feldmann erzählt. Der langjährige Fernsehsprecher liest Geschichten zum frohen Fest.

**Benefizkonzert für Mozartkinder**

Die Mozart-Gesellschaft wirbt für ein Be-

nefizkonzert am 2. Dezember, 16 Uhr mit dem Brassensemble Dresden in der Petrikirche Chemnitz. Es findet zu Gunsten des Sozialpädiatrischen Zentrums und des Projektes »100 Mozartkinder« statt. Sempabrass lässt weihnachtliche Musik erklingen.

**Was kostet die Welt? Ich möchte zwei!**

So lautet die Überschrift der Tietz-Lounge am 24.11., 21 Uhr. Sie ist dem 2006 verstorbenen Musiker

Klaus Renft gewidmet, der 2012 70 Jahre alt geworden.

Vorgestellt wird die Rocklegende mit Foto- und Filmaufnahmen. Auch Musik lässt Musikerkollege Andreas Schirneck hören.

**Adventsfest auf dem Sonnenberg**

Das Stadtteilmanagement auf dem Sonnenberg und Partner laden am 1.12. zum Adventsfest mit Weihnachtsmarkt ins Sozialkaufhaus auf

der Lessingstraße 13 ein. Von 9 bis 16 Uhr gibt es Angebote auch für Kinder. Weiter geht es dann 14 Uhr im KIWI in der Martinstraße 28.

**Ein Spiel um Illusion**

Premiere hat am 1. Dezember, 19.30 Uhr im Schauspielhaus »Ein Spiel um Illusion«, ein Stück des französischen Barockdichters Pierre Corneille. Dieser hat mit seinen Stücken Autorengenerationen als Vorbild beeinflusst.

# Aus dem Stadtrat berichtet

Am vergangenen Mittwoch lagen dem Stadtrat 13 Beschluss- und eine Informationsvorlage vor. Diskutiert hat das Gremium unter anderem auch eine komplett überarbeitete Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie nach welcher die Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII zu bestimmen ist. Eine Satzung zur Datenerhebung für den Mietspiegel und die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie wurde ebenso beschlossen. Auch steht seit der jüngsten Ratssitzung der Termin fest, wann die Chemnitzer ihr Stadtoberhaupt für die nächste siebenjährige Legislaturperiode wählen.

## Hebesätze für 2013 festgelegt

Der Stadtrat hat am Mittwoch die ab 1. Januar 2013 geltenden Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. In der Regel werden die Hebesätze jeweils mit der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Eine gesonderte Festsetzung der Hebesätze außerhalb der Haushaltssatzung mittels gesonderter Hebesatzsatzung ist jedoch zulässig. In diesem Fall wurde sie aufgrund eines Stadtratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung notwendig.

Die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 540 v. H. auf 580 v. H. ist Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes EKKO. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer wurden für das Gebiet der Stadt Chemnitz wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H. der Steueremessbeträge
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 580 v. H. der Steueremessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. der Steueremessbeträge.

## OB-Wahl: Stadtrat legt Termine fest

Am 12. September 2013 läuft die siebenjährige Amtszeit der 2006 gewählten Chemnitzer Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig aus. Am vergangenen Mittwoch hat der Stadtrat die Termine für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Amtszeit 2013 bis 2020 festgelegt. Sie findet am Sonntag, den 16. Juni 2013, statt. Hat am ersten Wahltag kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, muss eine Neuwahl durchgeführt werden. Diese hat nach § 48 Abs. 2 SächsGemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattzufinden. Aufgrund dessen legte der Stadtrat fest, dass eine eventuell erforderliche Neuwahl am Sonntag, den 30. Juni 2013, durchgeführt wird.

## Stadt als Bauherrin für CFC-Stadion bestätigt

Die Stadt Chemnitz wird Bauherrin für das neue Stadion an der Gellertstraße. Das hat der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung bestätigt.

Die Beschlüsse waren notwendig geworden, nachdem die Landesdirektion die städtische Wohnungsgesellschaft GGG als Bauherr abgelehnt hatte. Bisher gefasste Beschlüsse mussten aufgrund der neuen Konstellation teilweise aufgehoben werden.

Zudem wurde der für den Stadionumbau vorgesehene Kredit – geplant sind 10 Millionen Euro in 2013 und 15 Millionen Euro in 2014 – in den Nachtragshaushalt eingestellt, den der Stadtrat heute ebenfalls bestätigt hat. Schließlich bestimmte der Stadtrat die Mitglieder der Jury, die das Vergabeverfahren begleiten soll. Gewählt wurden

- als Verwaltungsvertreter: Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig; Baubürgermeisterin Petra Wesseler;
- als externe Sachverständige: Simone Kalew, Geschäftsführerin der GGG m.b.H.; Dr. Mathias Hänel, Vorsitzender des Vorstandes des CFC e.V.; Prof. Dr. sc. techn. Reinhard Erfurth, Geschäftsführer ERFURTH.PROJEKTDESIGN;
- aus den Reihen des Stadtrates: Hans-Joachim Siegel, Fraktion Die Linke; Detlef Müller, Fraktion SPD; Dr. Ullrich Müller, CDU-Ratsfraktion;

## Satzung zur Datenerhebung für Mietspiegel angepasst

Eine Anpassung der Satzung zur Datenerhebung für Kommunalstatistiken haben die Stadträte in der vergangenen Sitzung beschlossen. Infolge gesetzlicher Änderungen machte sich deren Aktualisierung und Anpassung erforderlich.

Die Satzung definiert neben dem Gegenstand und Zweck der Erhebungen auch den Kreis der zu Befragenden. Gleichzeitig formuliert die Satzung Modalitäten zur Durchführung der Erhebungen und legt die Auswahl der Erhebungsbeauftragten sowie den Umgang mit den erfassten Daten fest.

Mit der nun geänderten Fassung wird auch die Anwendung auf die Datenerhebung für die regelmäßige Fortschreibung der »Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII« – die sogenannte Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie – erweitert. Dies gestattet zukünftig beide Datenerhebungen organisatorisch miteinander zu verbinden.

Hintergrund: Das Sächsische Statistikgesetz ermächtigt Gemeinden zur Wahrung ihrer Aufgaben Kommunalstatistiken durchzuführen und diese durch Satzung anzuordnen. Eine solche hatte der Stadtrat im Jahr 1997 zu Mieterbefragungen für Mietspiegel der Stadt beschlossen. Auf dieser Grundlage werden seither Mieter befragt.



Das vor über 100 Jahren erbaute Neue Rathaus ist noch heute ein markanter Blickfang im Stadtzentrum. Im vergangenen Jahr wurde aus Anlass des 100. Jubiläums und des Konjunktur-Programms II begonnen, das Gebäude (Foto) zu sanieren, zunächst die Fassade und einzelne bedeutende Räume. Nun fährt die Stadt mit der Rekonstruktion fort und legt das Alte und das Neue Rathaus trocken. Archivfoto: Andreas Truxa

## Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie beschlossen

Der Stadtrat Chemnitz hat gestern in seiner Sitzung die neue Richtlinie zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für SGB II (Hartz IV-) und Sozialhilfeempfänger beschlossen. Demnach werden ab dem 1. Dezember 2012 zum Beispiel für einen 1-Personen-Haushalt 267,84 Euro Bruttokalmiete (=Grundmiete plus kalte Betriebskosten) anerkannt.

Das Bundessozialgericht fordert eine regelmäßige Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes, welches die Grundlage für die Richtlinie bildet. Insofern wird die Stadt Chemnitz im Jahr 2013 diese neu überarbeiten. Bis zur Fortschreibung gilt allgemein, dass bedürftige Personen, deren tatsächliche Kosten der Unterkunft die Werte der bisherigen Tabelle 1 (1-Personen-Haushalt 300 Euro) nicht überschreiten, derzeit keine Änderung zu erwarten haben. Leistungsempfänger, die von einer Änderung betroffen sind, werden von

ihrer zuständigen Behörde - Jobcenter oder Sozialamt der Stadt Chemnitz - schriftlich informiert. Sollten Änderungen für Leistungsempfänger notwendig werden, wird dies vor einer Entscheidung in jedem einzelnen Fall durch die Behörde zuvor auch sorgfältig geprüft.

## Wieder Bauarbeiten am Rathaus

2011 ließ die Stadt die Fassade des Neuen Rathauses rekonstruieren. Nun sollen in den kommenden Jahren die beiden unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteile – das Alte und das Neue Rathaus – trockengelegt werden, denn deren Keller weisen große Feuchte-schäden auf. Fachleute des städtischen Gebäudemanagements gehen davon aus, dass zahlreiche andere Schäden im Inneren beider Rathaus-Gebäude auf das Eindringen von Feuchtigkeit sowie defekte Lichtschächte und Entwässerungssysteme zurückzuführen sind. Da die Feuchtigkeit größtenteils über die Außenwände eindringt, will

man nun die Bausubstanz mit einer Vertikalabdichtung trockenlegen. Unterdessen wurden technische Untersuchungen und Planungen dazu abgeschlossen. Die Bauarbeiten sollen von 2013 bis 2015 von statten gehen. Wobei der Sockel des Alten Rathauses im Zuge einer weiteren Baumaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt getupzt wird. Das komplexe Projekt lässt sich nicht nur aus Witterungs-, sondern auch aus Kostengründen nur über einen längeren Zeitraum bewerkstelligen. So splittet die Stadt das für die Trockenlegung zur Verfügung stehende Budget von reichlich 1,2 Millionen Euro auf die Jahre 2013 mit 400.000 Euro, 2014 mit 300.000 Euro und 2015 mit 500.000 Euro auf. Die Bauleistungen schreibt die Stadt komplett aus, wobei die Ausführung wie beschrieben in einzelnen Abschnitten erfolgen soll. Beginnen will man am Neuen Rathaus im Bereich des Haupteinganges und des Ratskellers (Neumarkt) sowie an Teilen der Südseite.

# Schulwechsel erleichtert

## Dritte Bildungsmesse gibt Überblick über Schullandschaft

Vor dem Wechsel von der Grund- auf eine weiterführende Schule sollen sich Schüler und deren Eltern umfassend informieren können. Deshalb richtet die Stadt seit 2010 jährlich eine Bildungsmesse zur Information der Familien von Viertklässlern aus.

Nach durchweg positiver Resonanz durch Schüler, Eltern und Schulen, veranstaltet die Stadt nun erneut am 24. November von 10 bis 14 Uhr im

Foyer der Technischen Universität Chemnitz, Reichenhainer Straße 90, eine Bildungsmesse. In diesem Jahr präsentieren sich dort 12 kommunale Mittelschulen sowie sieben städtische Gymnasien. Erstmals sind auch drei freie Träger auf der Bildungsmesse vertreten.

Es habe sich gezeigt, dass die Eltern und Kinder die Informationsangebote gut annehmen und mit den Schulen gern direkt in Kontakt treten, so informiert das ausrichtende Schulverwaltungsamt. Gilt doch der Übergang von der Grund- an eine weiterführende Schule als entscheidende Weiche für den Bildungsweg eines Kindes. Das Übertrittszeugnis fürs Gymnasium ist heute zum Anspruch vieler Eltern ge-

worden. Doch gerade bei Kindern, deren Zensuren nicht so eindeutig in Richtung Gymnasium deuten, lohnt sich die Suche nach einer Mittelschule mit passendem Profil. Den Chemnitzer Viertklässlern, die im kommenden Jahr die Schule wechseln, bietet diese Bildungsmesse Gelegenheit, sich gemeinsam mit ihren Eltern über pädagogische Profile sowie spezielle Lern- und Freizeitangebote einzelner Bildungseinrichtungen zu informieren. Die Anregungen der Bildungsmesse runden schulspezifische Zusatzinformationen der CVAG, der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Chemnitz sowie des Kreisschülerrates Chemnitz ab.



Wie weiter nach der Grundschule? Eine Frage, die Eltern wie auch ihre Kinder beschäftigt. Guter Rat ist da gefragt. Für Informationen sorgt eine Bildungsmesse, welche die Stadt mit den Schulen ausrichtet. Foto: Ulf Dahl

## Dritte Bürgerplattform Brühl

### OB informiert Bürger und Akteure zum Stand der Entwicklung am Brühl

Für Montag, den 26. November, lädt die Chemnitzer Oberbürgermeisterin zur dritten Bürgerplattform Brühl ein. Veranstaltungsort ab 17.30 Uhr ist das Alte Heizhaus der Technischen Universität Chemnitz, Straße der Nationen 62. Bürger, Eigentümer, Gewerbetreibende und Projektträger am Brühl sowie alle Interessierten sind eingeladen, sich über den Stand der Entwicklungen des Brühlquartiers zu informieren sowie mit den Beteiligten zu diskutieren.

Die Oberbürgerbürgermeisterin, der Rektor der TU Chemnitz und der Brühlmanager sowie weitere Beteiligte berichten über die Entwicklungen seit der letzten Bürgerplat-

form. Dabei besteht die Möglichkeit, Anregungen zu geben und über die künftigen Planungen zu diskutieren. Über die Einrichtung der Zentralbibliothek der TU in der Alten Aktienspinnerei wird zur Bürgerplattform am kommenden Montag im Alten Heizhaus der TU ebenso berichtet und diskutiert wie über weitere Aktivitäten am Brühl.

Parallel zum Start des Förderprogramms SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren steht seit Mitte September mit dem Brühlbüro an der Unteren Aktienstraße eine Anlaufpunkt zur Verfügung. Das Büro dient als Informations- und Beratungsstelle sowie als Treffpunkt und Werkstatt. So koordiniert das Brühlmanagement von hier aus einzelne Aktivitäten – u. a. die Unterstützung beginnender Sanierungstätigkeiten privater Eigentümer, die Begleitung einzelner Projekte wie das Musikkombinat in der Karl-Liebknicht-

Schule, die Organisation von Veranstaltungen, den Austausch in offenen Brühlrunden zur gemeinsamen Gestaltung sowie ein Zentren- und Gewerbeflächenmanagement. Begleitet wird das Brühlmanagement durch Haus und Grund Chemnitz gemeinsam mit der Stadt, der GGG und der Kreishandwerkerschaft getragene Projekt KiQ – Kooperation im Quartier, das die Ansprache und den Interessenaustausch mit den privaten Eigentümern übernimmt. ■

**Kontakt**  
 Stadt Chemnitz  
 Brühlbüro  
 Brühlmanager Dr. Urs Luczak  
 Untere Aktienstraße 12  
 (Ecke Brühl-Boulevard)  
 Öffnungszeiten:  
 Di - Do: 10-16 Uhr, Fr: 10-14 Uhr  
 ☎ 0371- 488 1585  
 Email: bruehl@stadt-chemnitz.de

## Theaterstück über Anne Frank

**Anne Frank ist ein Theater-Mitmach-Lernprojekt zum Thema Toleranz und Demokratie. Das Stück klärt auf und eröffnet eine Diskussion über die aktuelle Situation des Rechtsextremismus in Deutschland.**

Am 29./30.11. führt das Berliner Jugendtheater »Scheselong« diese szenische Umsetzung von Tagebucheinträgen der Anne Frank im Gebäude an der Philippstraße 20 auf. Das Stück ist ein Theater-Mitmach-Lernprojekt zum Thema Toleranz und Demokratie. Es spielt während der zwei Jahre (1942-1944) im Versteck. Zwei Mädchen erscheinen auf der Bühne, finden einen Koffer und entdecken neben vielen Fotos auch das Tagebuch

der Anne Frank. Die Metamorphose beginnt - beide Mädchen schlüpfen in Anne Franks Erzählungen.

In 24 Bilder wird die Geschichte der Anne Frank und ihrer Familie erzählt. Das Theaterstück klärt auf eröffnet eine Diskussion über die aktuelle Situation des Rechtsextremismus in Deutschland. Das Projekt ist kombiniert mit der Ausstellung der Friedensbibliothek Berlin. Im Anschluss sind die Zuschauer eingeladen, über das Gesehene und Ausländerfeindlichkeit in der heutigen Zeit zu diskutieren.

Anmeldung: Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit, Robert Görlach, Telefon 0371/364760, E-Mail: info@jugendkulturbox.de ■

Amtsblatt – Jede Woche neu

# Praxistest bestanden

## Auszeichnung für Sensorik in Bürostühlen und Hausschlüsseln

Am »World Usability Day« werden weltweit jeden November Aktionen für benutzerfreundliche Produkte initiiert. Die Professur Arbeitswissenschaft der Technischen Universität Chemnitz lud dazu Anfang November 2012 bereits zum fünften Mal zum »Tag der einfachen Produkte« ein. Den Höhepunkt bildete die Vergabe des »Mensch-Maschine-Preises«, mit dem Ideen ausgezeichnet werden, die das Leben einfacher machen könnten.

Insgesamt waren in diesem Jahr 28 Ideen für den Wettbewerb eingereicht worden. Sie wurden von einer interkulturellen Jury nach den Krite-

rien Inhalt, Neuheitsgrad, Ergonomie und Beschreibung begutachtet. Sowohl der erste als auch der dritte Platz wurde an jeweils zwei Einreichungen vergeben. »Der Mensch-Maschine-Preis soll das Finden guter Ideen fördern und diese prämiieren. Beide Ideen machen das Leben auf unterschiedlichen Gebieten einfacher, so dass wir uns nicht entscheiden konnten, was denn nun die 'bessere' Idee ist. Somit hat die Jury zwei erste Plätze vergeben und einfach zwei glückliche Sieger gekürt«, meint Jurymitglied André Dettmann von der Professur Arbeitswissenschaft. Beide erhielten jeweils 200 Euro Preisgeld. Ein erster Platz ging an TU-Mitarbeiterin Claudia Feger. Die Pädagogin beschäftigte sich mit der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz. Sie reichte die Idee eines Sensors ein, der per Funk die Be-

lastung des Bürostuhls misst und die Daten an einen PC, ein Handy oder ein anderes externes Gerät überträgt. Mit ihm ließe sich erfassen, wie viele Stunden täglich der Nutzer einer sitzenden Tätigkeit im Beruf nachgeht. Hieraus könnten Informationen über die aktuellen physiologischen Grundlagen des Haltungs- und Bewegungsapparates abgeleitet werden. Dies wäre beispielsweise die Basis eines Trainings für eine rückenfreundliche Haltung im Arbeitsalltag, für eine individuelle Ausgleichsgymnastik oder generell zur Motivation für mehr Bewegung.

Ricardo Schönherr, TU-Absolvent des Maschinenbaus, erreichte ebenfalls einen ersten Platz für seine Idee mit dem Titel »Vergissmeinnicht«. Dieses System verhindert, dass man sich aus der Wohnung ausschließen kann. Eine Kombina-

tion aus einem Sender am Schlüssel und Antennen im Türrahmen erkennt den Schlüssel beim Durchschreiten. Wird kein Schlüssel erkannt, ertönt ein akustisches Signal und die Tür lässt sich für 30 Sekunden wieder öffnen. Der Schlüssel wird dazu mit einem leichten und kleinen Chip versehen, vergleichbar mit einer Warensicherung. Dieser Chip arbeitet passiv und benötigt keine Batterie.

Auch der dritte Platz wurde an zwei Einreichungen vergeben. Studentin Christin Benkendorf erhielt die Auszeichnung für eine Steckdose mit integrierter Verlängerung. Der Rahmen dieser Steckdose soll wie bisher fest mit der Wand verbunden sein. Das Innenteil jedoch lässt sich bei Bedarf herausziehen. Durch diese zusätzliche Verlängerung soll beispielsweise das Umstecken des Staubsaugers auf dem Weg durch die Wohnung

vermieden werden. Ebenfalls eine Auszeichnung in Bronze ging an Marcella Makowski. Die Studentin der Sensorik und kognitiven Psychologie hatte die Idee eines Becherhalters für Hörsäle eingereicht. Mithilfe einer Klammer könnte dieser an der Lehne des Vordersitzes befestigt werden und würde die Gefahr des Umkippens von Kaffeebechern oder Flaschen reduzieren.

Den fünften Platz erreichte der angehende Wirtschaftsingenieur Christian Elmer, der einen Vorschlag entwickelte, wie die Gegensprechanlage in der Wohnung anzeigen kann, ob sich etwas im Briefkasten befindet oder dieser leer ist. Der sechste Platz ging an Juliane Pörs. Die Studentin der Sensorik und kognitiven Psychologie hatte sich mit der Idee eines Multifunktionsliftes beteiligt, der für Ordnung in der Küche sorgen soll.

## Satzungswidrige gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten

Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), das Umweltamt und das Ordnungsamt weisen darauf hin, dass gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus Haushalten, die nicht vom ASR organisiert werden mit der gültigen Abfallsatzung der Stadt Chemnitz nicht im Einklang stehen und deshalb von der Stadt abgelehnt werden.

Für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten nach den Vorgaben der Abfallsatzung ist ausschließlich der ASR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuständig. Hier können Sie sich darauf verlassen, dass mit den Abfällen verantwortungsbewusst umgegangen wird und die gesetzlichen Vorgaben zur Verwertung und Beseitigung konsequent eingehalten werden. Die meisten Sammlungen von anderen Anbietern dienen kommerziellen Zwecken. Das führt dazu, dass die zur Abholung bereitgestellten Gegenstände aussortiert werden und nicht verwertbare oder wenig Gewinn versprechende Stücke liegen bleiben. Die Aufwendungen für die Entsorgung der nicht abgeholten Gegenstände tragen alle Bürger. Nicht selten kommt es zusätzlich zu unkontrollierbaren Ablagerungen von anderen Abfällen, die das Wohnumfeld beeinträchtigen und eine Gefährdung für Andere mit sich bringen können.

Vor allem bei den von Sammlern begehrten elektrischen und elektronischen Geräten muss Folgen-

des beachtet werden: seit dem 24.03.2006 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wirksam. Danach sind die Verbraucher verpflichtet, diese Geräte einer vom übrigen Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Durch das Gesetz ist geregelt, dass die Erfassung der elektrischen und elektronischen Geräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Stadt Chemnitz) und die Hersteller und Vertreiber solcher Geräte zulässig sind. Grund dafür ist, dass diese Geräte gefährliche Abfälle enthalten können. Die Sammlung von **elektrischen und elektronischen Geräten** aus privaten Haushalten durch Dritte ist deshalb verboten und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gemäß den Anforderungen des Gesetzes hat die Stadt hierzu entsprechende Sammelstellen eingerichtet, an denen die Altgeräte aus Privathaushalten kostenfrei abgegeben werden können. Nur so kann sicher gestellt werden, dass die Elektro- und Elektronikgeräte vollständig den zugelassenen Verwertungsbetrieb erreichen. Helfen Sie bitte mit, den Kreislauf zu schließen und bringen Sie Ihre Altgeräte zu einer der Sammelstellen auf den fünf **Wertstoffhöfen** des ASR:

- Blankenburgstraße 62
- Weißer Weg
- Jägerschlöbchenstraße 15a

- Straße Usti nad Labem 30
- Kalkstraße 47

Hier können zu den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch: 10:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag: 07:00 bis 15:00 Uhr die Altgeräte kostenfrei und ohne Voranmeldung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass nur für vollständige Altgeräte die Voraussetzungen für die nach dem ElektroG geforderte Verwertung gegeben sind. Teilweise oder vollständig demontierte Altgeräte erfüllen diese gesetzlichen Vorgaben nicht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, elektrische und elektronische Haushalt Großgeräte durch den ASR abholen zu lassen.

Alle Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger tragen die Verantwortung für eine umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle. Die Entsorgung wird kostenseitig über die Chemnitzer Abfallgebühr beglichen. Für die Entsorgung der Abfälle stehen in der Stadt Chemnitz umfassende Möglichkeiten zur Trennung und ordnungsgemäßen Verwertung zur Verfügung.

Ein verantwortungsbewusstes Handeln kommt deshalb auch jedem Einzelnen zugute.

Für Fragen und Hinweise oder nähere Informationen stehen die Abfallberatung des ASR unter der Rufnummer 0371 4095-102 sowie die Beschäftigten des Umweltamtes unter 0371 488-3650 gern zur Verfügung.

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 27.11.2012, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 16.10.2012
  - Bekanntgabe eines Beschlusses im Wege der Offenlegung Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
  - Investive Zuwendung an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Sportjugend Chemnitz im SSBC e. V. für Planungsleistungen zur Komplettsanierung der Kindertagesstätte Wilhelm-Firl-Straße 2/4  
**Vorlage: B-214/2012**  
**Einreicher: Dezernat 5/Amt 51**
  - Verschiedenes
  - Mündliche Informationen der Verwaltung
  - Fragen der Ausschussmitglieder
  - Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –
- Barbara Ludwig //**  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 8. November 2012

Die 66. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 11. Dezember 2012, 17:30 Uhr, in der Zinngrube Ehrenfriedersdorf Besucherbergwerk – Mineralogisches Museum ,Am Sauberg 1 in Ehrenfriedersdorf statt.

- Bericht der Geschäftsführerin über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
- Information zum Projekt Doppik
- Beratung und Beschluss Nr. 06/12: Feststellung der Jahresrechnung 2011
- Beratung zum Grobentwurf der Haushaltssatzung für das HHJ. 2013
- Verschiedenes

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- Bestätigung der Niederschrift der 65. Sitzung der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil:

Chemnitz, 8. November 2012

Zweckverband Sächsisches Industriemuseum

**Barbara Ludwig //**  
Verbandsvorsitzende

## Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 29.11.2012, 16:30 Uhr, Beratungsraum Zi. 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – vom 27.09.2012
  - Beschlussvorlage an den Sozialausschuss
  - Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege – Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage: B-260/2012**  
**Einreicher: Dezernat 5/Amt 50**
  - Verschiedenes
  - Mündliche Informationen der Verwaltung
  - Fragen der Ausschussmitglieder
  - Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –
- Rochold //**  
Bürgermeister

## Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 28.11.2012, 15:00 Uhr, Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Beschlussvorlage an den Betriebsausschuss
  - Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Erweiterung des Regenüberlaufbeckens B01 am Standort der Zentralen Kläranlage Chemnitz  
**Vorlage: B-293/2012**  
**Einreicher: Dezernat 3/ ESC**
  - Verschiedenes
  - Mündliche Informationen der Verwaltung
  - Fragen der Ausschussmitglieder
  - Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –
- i. V. Brehm //**  
Bürgermeister

## Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –

Mittwoch, den 28.11.2012, 16:30 Uhr, Kraftwerk, Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich – vom 24.10.12
  - Informationen
  - Bericht zum Arbeitsstand der Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt
  - Information zum Carlowitz-Jahr 2014
  - Aktuelles aus dem Agendabüro
  - Verschiedenes
- Thomas Scherzberg //**  
Beiratsvorsitzender

## Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 27.11.2012, 19:30 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 73, 09123 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Tagesordnung
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 23.10.2012
  - Einwohnerfragestunde
  - Beratung zu Verkehrsproblemen in Klaffenbach
  - Anforderungen von Stellungnahmen
  - Errichtung eines Einfamilienhauses – Flurstück 377/39
  - Diskussion zum Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz 2013
  - Informationen des Ortsvorstehers
  - Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
  - Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –
- Andreas Stoppe //**  
Ortsvorsteher

Impressum



**CHEMNITZ  
STADT DER  
MODERNE**

**HERAUSGEBER**  
Stadt Chemnitz  
Die Oberbürgermeisterin  
**SITZ**  
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL  
DES AMTBLATTES**

**Chefredakteurin**  
Katja Uhlemann  
**Redaktion**  
Monika Ehrenberg  
Tel. (0371) 488-1533  
Fax (0371) 488-1595

**VERLAG**  
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz  
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz  
Tel. (0371) 6562-0050  
Fax (0371) 6562-7005  
Abonnement mtl. 11,- €

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**  
Tobias Schniggenfittig - Ulrich Lingnau

**ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**  
**Objektleitung**  
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 6562-0050  
**Anzeigenberatung**  
Hannelore Treptau, Tel. (0371) 6562-0052  
Bianka Polster, Tel. (0371) 6562-0053  
Konstanze Meyer, Tel. (0371) 6562-0051  
**Reklamationen**  
Tel. (0371) 6562-0050

**SATZ //** HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG  
**DRUCK //** Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG  
**VERTRIEB //** VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz  
**E-MAIL //** amtsblatt@blick.de  
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreislite Nr. 8 vom 01.02.2008



## Ausschreibung

### Vergabe-Nr. 31/31/13/007

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de  
Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Frau Fuchs, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1037, Fax: 488 1095, Email: steffi.fuchs@stadt-chemnitz.de  
Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Teilnahmeanträge oder Angebote: Schriftlich

d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung: Ausführungsort: Stadt Chemnitz,

09111 Chemnitz, Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag - Lieferung von Büromaterial an ca. 280 verschiedenen Einrichtungen im Stadtgebiet.

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: /31/31/13/007: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.01.2014;

h) Ausgabe der Vergabeunterlagen durch: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist: Angebotsfrist: 20.12.2012, 10.00 Uhr Bindefrist: 29.01.2013

j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

l) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der Eignung gemäß § 6 Abs.3 VOL/A 2009 ist mit dem Angebot einzureichen: keine

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: /31/31/13/007: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich.  
Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet.  
Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.  
Anforderung bis: 29.11.2012  
Abholung/Versand: 06.12.2012  
Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 /Zi. 416a, 09111 Chemnitz. Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt  
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz  
Kontonummer: 3501007506  
Bankleitzahl: 87050000  
Verwendungszweck: 18507449, 31/31/13/007

n) Zuschlagskriterien: Sollten sich die Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung-AbfGebS) vom 18.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 ÄndG vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. B-

180/2012 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 8. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitz Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) vom 22. November 2011, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitz Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2011, wie folgt zu ändern:

#### § 1

##### Änderungsbestimmungen

1. In § 4 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushalte nach § 2 Abs. 11 Abfallsatzung nicht zutrifft, die jedoch mit den

privaten Haushalten vergleichbar sind (§ 2 Abs. 9 Abfallsatzung), insbesondere Wohnheime, Einrichtungen des Betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.“  
2. In § 4 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne des § 2 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) veranlagt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.“  
3. In § 5 Abs. 2 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:  
„Die jährliche Regellentleerungsgebühr für Restabfall aus **privaten Haushalten** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Entsorgung für den 40-l-Abfallbehälter 12,48 EUR 80-l-Abfallbehälter 24,96 EUR 120-l-Abfallbehälter 37,44 EUR 240-l-Abfallbehälter 74,88 EUR 660-l-Abfallbehälter 205,92 EUR

1100-l-Abfallbehälter 343,20 EUR.  
Die jährliche Regellentleerungsgebühr für Restabfall aus **anderen Herkunftsbereichen** (§ 2 Abs. 8 Abfallsatzung) beträgt bei **zweiwöchentlicher** Entsorgung für den 80-l-Abfallbehälter 42,64 EUR 120-l-Abfallbehälter 63,96 EUR 240-l-Abfallbehälter 127,92 EUR 660-l-Abfallbehälter 351,78 EUR 1100-l-Abfallbehälter 586,30 EUR.“  
4. In § 5 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die jährliche Regellentleerungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8 Abfallsatzung) beträgt bei **wöchentlicher** Entsorgung für den 40-l-Abfallbehälter 14,04 EUR 80-l-Abfallbehälter 28,08 EUR 120-l-Abfallbehälter 42,12 EUR 240-l-Abfallbehälter 84,24 EUR 1100-l-Abfallbehälter 386,10 EUR.“

5. In § 6 Abs. 1 wird Nummer 9 wie folgt neu gefasst:  
„9. Zuschlag für die Terminabfuhr nach § 15 Abs. 8 Satz 3 Abfallsatzung und Expresszuschlag für die Sperrabfallabholung nach § 15 Abs. 11 Abfallsatzung (beauftragte Terminabfuhr)“  
6. In § 6 Abs. 2 wird Nummer 9 neu wie folgt neu gefasst:  
„9. Zuschlag für die Terminabfuhr nach § 15 Abs. 8 Satz 3 Abfallsatzung und Expresszuschlag für die Sperrabfallabholung nach § 15 Abs. 11 Abfallsatzung (beauftragte Terminabfuhr) pro Auftrag: 15,43 EUR“

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Chemnitz, den 18.10.2012  
**Barbara Ludwig** //  
Oberbürgermeisterin  
(Dienstsiegel)

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 18.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762 f), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 mit Beschluss-Nr. B-179/2012 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 6. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitz Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen vom 22. November 2011, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitz Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2011 wie folgt zu ändern:

träger im Sinne von § 20 KrWG und § 3 Abs. 1 SächsABG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf Grundlage des KrWG sowie des SächsABG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.“  
2. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„**Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit eine Überlassungspflicht für diese Abfälle nach § 17 KrWG besteht.“  
3. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur Beseitigung** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).“  
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 bzw. §§ 14 bis 17 KrWG. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle.“  
5. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 der Begriff „organische kompostierbare Abfälle“ durch den Begriff „Bioabfälle“ ersetzt.  
6. In § 7 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Vom Benutzungszwang wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung).“  
7. In § 9 Abs. 1 wird in Buchstabe b) der Begriff „organische kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)“ durch den Begriff „Bioabfälle“ ersetzt.  
8. In § 9 Abs. 1 wird in Satz 2 der Begriff „organische kompostierbare Abfälle“ durch den Begriff „Bioabfälle“ ersetzt.  
9. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 1 der

Begriff „Gewerbliche Anfallstellen“ durch den Begriff „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)“ ersetzt.  
10. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 3 der Begriff „gewerblicher Anfallstelle“ durch den Begriff „Anfallstelle nach § 2 Abs. 8“ ersetzt.  
11. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 6 der Begriff „gewerbliche Anfallstellen“ durch den Begriff „Anfallstellen nach § 2 Abs. 8“ ersetzt.  
12. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Abholtermine für die Abfallarten Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 8.“  
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG können diese in Eigenkompostierung verwerten, soweit dies auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück erfolgt, auf dem die Abfälle anfallen, und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 des KrWG erfüllt werden (Befreiung vom Benutzungszwang). Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden, die Verwertung mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger oder Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Stadt zu überlassen.“  
14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen können eine Biotonne nutzen, sofern Bioabfälle in haushaltstypischer Menge und Art an-

fallen.“  
15. In § 14 Abs. 3 wird in Satz 1 der Begriff „organischer kompostierbarer Abfälle“ durch den Begriff „von Bioabfällen“ ersetzt.  
16. In § 14 Abs. 3 wird in Ziffer 1 der Begriff „organischer kompostierbarer Abfälle“ durch den Begriff „von Bioabfällen“ ersetzt.  
17. In § 15 Abs. 6 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)“ ersetzt.  
18. § 15 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„(8) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 4 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung bekannt gegeben werden. Wird für die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 4 ein individueller Abfuhrtermin beauftragt (Terminabfuhr), ist diese gesonderte Abfuhr gebührenpflichtig.“  
19. In § 16 Abs. 4 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)“ ersetzt.  
20. In § 17 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die in privaten Haushaltungen anfallenden gesundheits- und umweltgefährdenden Abfälle (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG) müssen vom Restabfall und von den Wertstoffen getrennt gehalten werden (§ 9 KrWG).“  
21. In § 17 Abs. 3 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)“ ersetzt.  
22. In § 19 Abs. 3 werden die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)“ ersetzt.  
23. § 22 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 22  
**Betreuungs- und Kontrollrecht**  
(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chem-

nitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und zur Verwertung von Abfällen zu dulden.  
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung erforderlich sind.“  
24. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:  
„(6) Die Stadt ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung schadlos entsorgt werden können.“  
25. § 29 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG bleiben unberührt.“  
26. In Anlage 1 wird der unter der Tabelle stehende, mit dem Sternchen gekennzeichnete Hinweis wie folgt neu gefasst:  
„\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG“  
27. In Anlage 2 Nummer 1 wird der unter der Tabelle stehende, mit dem Sternchen gekennzeichnete Hinweis wie folgt neu gefasst:  
„\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG“  
28. In Anlage 2 wird Nummer 8 wie folgt neu gefasst:  
„8. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen oder nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung).“

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Chemnitz, den 18.10.2012  
**Barbara Ludwig** //  
Oberbürgermeisterin  
(Dienstsiegel)

#### § 1

##### Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Stadt Chemnitz – nachstehend Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgung-

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 18.10.2012

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 ÄndG v. 19.05.2010 (SächsGVBl. 142) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. B-199/2012 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2010 wie folgt zu ändern:

## § 1

### (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 2 Nr. 3 wird neu gefasst:

### „§ 2 Begriffsbestimmungen

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.“

2. § 2 Nr. 19 Satz 2 wird neu gefasst:

### „§ 2 Begriffsbestimmungen

19. Fäkaliengruben

Je nach Ausführung dieser Anlagen werden in diesen nur Fäkalien oder

Fäkalien und teilweise häusliches Schmutzwasser aufgefangen.“

3. § 8 Abs. 6 Satz 4 wird neu gefasst:

### „§ 8 Abwasseruntersuchungen und Eigenkontrolle

Erforderliche Wartungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) insbesondere DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255 und DIN EN 12566 bleiben unberührt.“

4. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird neu gefasst:

### „§ 9 Genehmigungen

Die einem Baugesuche beigefügten Vorlagen gelten nicht gleichzeitig als Planunterlagen im Sinne von (3) und (4).“

5. § 10 Satz 2 wird neu gefasst:

### „§ 10 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1999, DIN EN 1825, DIN 4040-41, DIN 4043, DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, die Festlegungen der entsprechenden DWA-Arbeitsblätter und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung dürfen nicht eingebaut werden.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

### „§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

Als Nachweis für die Wartung nach DIN 4261 Teil 1, DIN EN 12255

und DIN EN 12566 gilt die Vorlage eines gültigen Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb.“

7. § 12 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst:

### „§ 12 Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben

Die Festlegung des Entsorgungszyklus erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung und zusätzlich nach Bedarf.“

8. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst:

### „§ 17 Entgelte und Verwaltungskosten

Dabei wird vom ESC auf der Grundlage der ABAbwasserbeseitigung ein Anlagennutzungsentgelt und von der eins auf der Grundlage der AEBAbwasser für die Entsorgung von Abwasser ein Abwasserentsorgungsentgelt jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.“

9. § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird neu gefasst:

### „§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. § 3 (1) und (2) das Abwasser nicht dem ESC überlässt,“

10. § 22 Abs. 1 Nr. 29 wird neu gefasst:

### „§ 22 Ordnungswidrigkeiten

29. § 12 (7) die Stellungnahme des ASR nicht einholt,“

11. § 22 Abs. 2 wird neu gefasst:

### „§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 18 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

12. Anlage 1 zu den §§ 6 (3), 7 (1) und 8 (4) wird in den letzten bei-

den Gliederungspunkten des Punktes 1.1 neu gefasst:

„1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, Sonstiges

• Adsorbierbare org. gebundene Halogene (AOX) gerechnet als Chlor 1,0 mg/l

• Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)

(Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1. – Trichlorethan, Dichlormethan)“ 0,1 mg/l

13. Anlage 2 zu § 12 (4) und (8) wird neu gefasst:

### „Anlage 2 zu § 12 (4) und (6)“

14. Anlage 2 zu 12 (4) und (8) Pkt. 1 – dritter Anstrich - wird neu gefasst:

„- Abdeckungen dürfen nicht schwerer als 25 kg sein, die Öffnung muss mindestens 600 mm im Durchmesser betragen. Abdeckungen sind mit Aushuböffnungen zu versehen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

15. Anlage 2 Pkt. 3.2 – letzter Absatz - wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt. Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.“

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 18.10.2012  
Barbara Ludwig //Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

## Öffentliche Bekanntmachung – Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 „Posthof“ Teil B: Johannisplatz/Brückenstraße

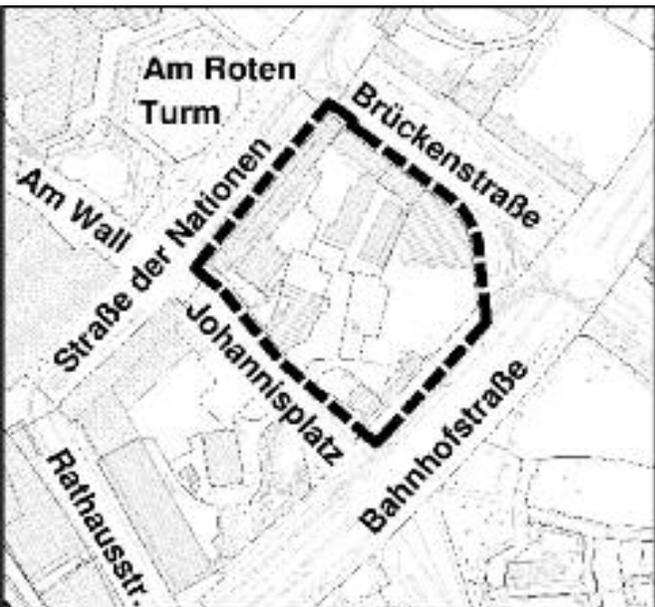
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 „Posthof“ Teil B: Johannisplatz/Brückenstraße mit Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan wird im be-

schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezo-

gener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der geänderte Planentwurf mit Begründung wird im Zeitraum vom **22.11.2012 bis 21.12.2012** im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgestellt: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr sowie freitags von 08.30 - 12.00 Uhr. Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 427 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Chemnitz, den 08.11.2012  
gez. **Butenop** //  
Amtsleiter Stadtplanungsamt



### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße

Gemarkung: Chemnitz

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12/13 Wohnpark Glösaer Straße

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 06.11.2012 Folgendes beschlossen hat:

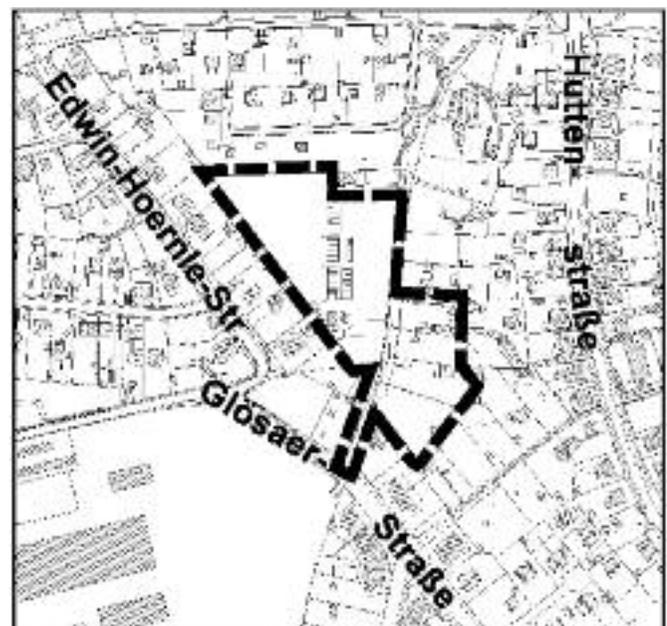
1. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/11 Wohnpark Glösaer Straße, Beschluss-Nr. B-247/2010 des Stadtrates vom 20.10.2010 wird aufgehoben.
2. Im Stadtteil Ebersdorf zwischen Huttenstraße, Glösaer Straße und Edwin-Hörnle-Straße soll der Bebauungsplan Nr. 12/13 Wohnpark Glösaer Straße aufgestellt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 172/2, 172/3 (teilweise), 174/6 (teilweise) der Gemarkung Furth und 328/20, 328/21, 328/22, 328/49, 328/50 der Gemarkung Hilbersdorf in einer Größe von 1,4 ha. Planungsziel ist die Baurechtschaffung für ein Wohngebiet mit ca. 11 Wohneinheiten (Einfamilien- und Doppelhäuser).
3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes

Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 456 unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 456 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Chemnitz, den 13.11.2012

gez. **Butenop** //  
Amtsleiter Stadtplanungsamt



### Bebauungsplan Nr. 12/13 Wohnpark Glösaer Straße Gemarkungen Furth, Hilbersdorf

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## Ausschreibung

### Vergabe-Nr. 31/37/13/001

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber): Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email:

vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de  
Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Berufsfeuerwehr, Frau Wienhold, Schadestraße 11, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 3717, Fax: 488 3799, Email: ilona.wienhold@stadt-chemnitz.de  
Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090 Email:

vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de  
b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Teilnahmeanträge oder Angebote: Schriftlich

d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung: Ausführungsort: Stadt Chemnitz, 09111 Chemnitz, Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag - Lieferung von Feuerwehrausstattung bis zum 31.05.2014, Lose 1 bis 9  
e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Rahmenvertrag - Lie-

ferung von Feuerwehrausstattung bis 31.05.2014  
Los 1 HRD Stiefel, Schnürstiefel, Schlupfstiefel, Arbeitsschutzschuhe: 8 Paar HRD-Stiefel  
90 Paar Feuerwehrschnürstiefel  
45 Paar Schlupfstiefel  
90 Paar Arbeitsschutzschuhe  
Los 2 Bundjacken, -hosen, Latzhosen, Handschuhe, Westen: 120 Stk. Bundjacken  
150 Stk. Bundhosen  
45 Stk. Latzhosen  
450 Paar Handschuhe f. technische Hilfeleistung  
130 Stk. Westen f. Funktionsträger  
Los 3 Einsatzjacken und -hosen nach Norm, Atemschutzholster: 30 Stk. Einsatzjacken nach Norm  
30 Stk. Einsatzhosen nach Norm  
150 Stk. Atemschutzholster  
150 Stk. Haltegurte  
Los 4 Polo's mit Stick, Sweatshirt's, Thermounterwäsche, Funktionssocken: 400 Stk. Polo's kurzärmelig mit Stick  
300 Stk. Polo's langärmelig mit Stick  
100 Stk. Sweatshirt's  
100 Stk. Funktionsunterwäsche (Thermounterhemden)  
100 Stk. Funktionsunterwäsche (Thermounterhosen)  
500 Paar Funktionssocken lang  
500 Paar Funktionssocken kurz  
Los 5 Fleecejacken für Feuerwehr und Rettungsdienst: 150 Stk. Fleecejacken für FW und RD  
Los 6 Sportbekleidung:

40 Stk. Badehosen  
5 Stk. Badeanzug  
60 Stk. Jogginhose  
40 Stk. Jogginjacke  
60 Paar Sportschuhe für innen  
60 Paar Sportschuhe für außen  
150 Stk. Sporthemd / kurz  
150 Stk. Sporthose / kurz  
Los 7 Dienstkleidung: 60 Stk. Hemden kurzärmelig  
60 Stk. Hemden langärmelig  
40 Stk. Blouson's kurzärmelig  
40 Stk. Blouson's langärmelig  
100 Stk. Binder  
100 Stk. Gürtel  
130 Stk. Feuerschutzhauben nach DIN  
Los 8 Parkas: 30 Stk. Parkas  
150 Stk. Parkas für Jugendfeuerwehr  
Los 9 Bekleidung Jugendfeuerwehr: 45 Stk. Latzhosen  
45 Stk. Blouson's JFW  
45 Stk. Basecaps JFW  
45 Stk. Handschuhe JFW  
15 Stk. Helem JFW  
45 Stk. Koppel  
f) Zulassung von Nebenangeboten: nein  
g) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Ausführungsfristen bei losweise Vergabe: 1/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 2/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 3/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 4/31/37/13/001: Beginn:

01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 5/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 6/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 7/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 8/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; 9/31/37/13/001: Beginn: 01.02.2013, Ende: 31.05.2014; h) Ausgabe der Vergabeunterlagen durch: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de  
i) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist: Angebotsfrist: 03.01.2013, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31.01.2013  
j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine  
k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen  
l) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der Eignung gemäß § 6 Abs.3 VOL/A 2009 ist mit dem Angebot einzureichen: Lose 1 bis 3: Prüfungsnachweise, Zertifikate entsprechend den Forderungen des Leistungsverzeichnisses, Los 1 bis 9: Muster entsprechend den Forderungen des Leistungsverzeichnisses  
m) Kosten der Vergabeunterlagen:

Vervielfältigungskosten je Los: 1/31/37/13/001: 6,00 EUR; 2/31/37/13/001: 6,00 EUR; 3/31/37/13/001: 6,00 EUR; 4/31/37/13/001: 6,00 EUR; 5/31/37/13/001: 6,00 EUR; 6/31/37/13/001: 6,00 EUR; 7/31/37/13/001: 6,00 EUR; 8/31/37/13/001: 6,00 EUR; 9/31/37/13/001: 6,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.  
Anforderung bis: 29.11.2012  
Abholung/Versand: 06.12.2012  
Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 /Zi. 416a, 09111 Chemnitz. Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt  
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz  
Kontonummer: 3501007506  
Bankleitzahl: 87050000  
Verwendungszweck: 18507449, 31/37/13/001  
n) Zuschlagskriterien: Sollten sich die Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

# Ausschreibung

**Vergabe-Nr. 31/17/13/005**

Abschnitt I:) Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstellen: Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Frau Drechsler, Herr Genkel, Markt 1, 09111 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371 488-1780/ 1782, Fax: 0371 488-1798, Email: erika.drechsler@stadt-chemnitz.de maik.genkel@stadt-chemnitz.de

Weitere Auskünfte erteilen: siehe Anhang A.I

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II:) Auftragsgegenstand II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Unterhalts-, Bau- und Sonderreinigung in Schulen der Stadt Chemnitz mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr (Lose 1-2) bzw. bis 23.10.15 (Los 3) Lose 1-3

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung, Dienstleistungskategorie: 14, Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: 09111 Chemnitz

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Unterhalts-, Bau- und Sonderreinigung in Schulen der Stadt Chemnitz mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr (Lose 1-2) bzw. bis 23.10.15 (Los 3)

Los 1: Reichenbrand / Zentrum / Ortsteile  
Los 2: Altchemnitz / Einsiedel / Reichenhain  
Los 3: Brühl

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 90911000;

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: siehe Punkt II.1.5

II.2.2) Optionen: nein

II.2.3) Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja, Zahl der möglichen Verlängerungen: 1, Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge: 12 (Lose 1-2) Monate, Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge: 357 (Los 3) Tage

II.3) Beginn: 15.02.2013, Abschluss: 21.12.2015 (Lose 1-2), 31.10.2014 (Los 3)

Abschnitt III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung über artgleiche Referenzen. Eigenerklärung über Haftpflichtversicherung und Schließanlagenversicherungsdeckung. Eigenerklärung über die Einhaltung der Bestimmungen von AEntG und ArbZG (Grundlage 2012). Eigenerklärung über einen vorhandenen Desinfektor. Grundlage ist der aktuell gültige Entgelttarifvertrag ab 01.01.2011 für das Reinigungsgewerbe im Freistaat Sachsen sowie das Arbeitnehmerentendegesetz. auf Verlangen der Vergabestelle: Aufschlüsselung Stundenverrechnungssatz

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand - Die Erbringung Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Firmen des Gebäudereinigerhandwerks unter Beachtung des Arbeitnehmerentendegesetzes und des allgemein gültigen Entgelttarifvertrages ab 01.01.2011.

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs - Abwicklung des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2.1) Zuschlagskriterien: das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten nach ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist). Kriterium 1: Gesamtpreis (Gewichtung: 50 %), Kriterium 2: Leistungswerte gesamt (Gewichtung: 30 %), Kriterium 3: Sonderreinigungen (Gewichtung: 20 %)

IV.2.2) Angaben zu elektronischen Auktion - Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 31/17/13/005

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen - Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 04.12.2012, 15.00 Uhr. Kostenpflichtige Unterlagen: ja, Preis: je Los: 11,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle VOL, Markt 1/Zi. 416a, 09111 Chemnitz. Öffnungszeiten: Montag -Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr sowie Dienstag - Donnerstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen und Steueramt. Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz; Kontonummer: 3501007506; Bankleitzahl: 87050000; Verwendungszweck: 18507449 31/17/13/005 Los Nr.:

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 19.12.2012, 10.00 Uhr

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen)

die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Folgende Amtssprache(n) der EU: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis: 04.02.2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 19.12.2012, 10.00 Uhr Ort der Angebotsöffnung: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle VOL; Personen, die bei der Öffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI) Weitere Angaben

VI.1) Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Braustr. 2, 04107 Leipzig, Deutschland, Tel.-Nr.: 0341 9770, Fax: 0341 9771199

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen - Angaben zu Fristen für Einlegung von Rechtsbehelfen: Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsverfahren nach § 107 Abs. 3 GWB unzulässig ist, soweit 1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371 5320, Fax: 0371 5321303

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 13.11.2012

Anhang A Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Frau Drechsler / Herr Genkel, Markt 1, 09111 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371 488-1780 / -1782, Fax: 0371 488-1798, Email: erika.drechsler@stadt-chemnitz.de maik.genkel@stadt-chemnitz.de

II) Adressen und Kontaktstellen bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371 488-1067, Fax: 0371 488-1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste und Beschaffungsstelle, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Deutschland, Tel.-Nr.: 0371 488-1067, Fax: 0371 488-1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Anhang B: Angaben zu den Losen LOS Nr.: 1 - Reichenbrand / Zentrum / Ortsteile

1) Kurze Beschreibung:  
- Grund- und Mittelschule Reichenbrand  
- Grund- und Mittelschule Annenschule  
- G.-Agricola-Gymnasium  
- Grundschule Ebersdorf  
- Grundschule Euba  
- Bürgerservicestelle Euba

2) CPV: 90911000;  
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 15.02.2013, Ende: 21.12.2015

LOS Nr.: 2 - Altchemnitz / Einsiedel / Reichenhain

1) Kurze Beschreibung:  
- Berufliches Schulzentrum für Technik III  
- Grundschule Einsiedel  
- Bürgerservicestelle im Rathaus Einsiedel  
- Grundschule Reichenhain  
- Grundschule Harthau und Turnhalle

2) CPV: 90911000;  
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 15.02.2013, Ende: 21.12.2015

LOS Nr.: 3 - Brühl

1) Kurze Beschreibung:  
- Grundschule Rosa-Luxemburg, Chemnitz

2) CPV: 90911000;  
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Beginn: 15.02.2013, Ende: 31.10.2014

Abonnement

## DER SCHNELLE WEG ZUM AMTBLATT // NUTZEN SIE UNSEREN ABO-SERVICE!

Ich möchte Ihren Abo-Service nutzen.

Bitte senden Sie mir bis auf Widerruf die jeweils aktuelle Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz zu. Ich ermächtige Sie darüber hinaus, den Abo-Betrag von monatlich 11,-€ von meinem Konto abzubuchen.

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz // Kennwort Amtsblatt // Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz, Telefon 0371 6562-0050, Fax 0371 6562-7005, E-Mail amtsblatt@blick.de // Kündigung des Abonnements schriftlich an den Verlag bis zum 10. des Monats für den Folgemonat

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ/Ort

ab MM.JJJJ (11,-€ mtl. für Porto + Versand)

Datum

Unterschrift

KTO

BLZ

Kreditinstitut